

Die Bezirkssteuereinnahme giebt das Restverzeichnis nach vorläufiger Prüfung an die kompetente Justizbehörde ab, welche alsbald die Exekution zu verfügen hat.

§. 3.

Bei der Aushändigung ist dem Debiten zu eröffnen, daß ihm binnen 14 Tagen die Einlösung der Pfandobjekte freistehet, wenn er den schuldigen Steuerbetrag sammt Mahngebühren und Kosten bei dem Gerichte erlegt.

Die Pfandstücke selbst sind dem Amtsrichter (am Orte des Gerichts dem betreffenden Justizamte) zu übergeben und von demselben nach Ablauf der vierzehntägigen Frist alsbald unter Zuziehung von zwei Zeugen öffentlich zu versteigern.

Der Versteigerungstermin ist acht Tage vorher durch gerichtlichen Anschlag bekannt zu machen.

Erfolgt innerhalb der nachgelassenen Frist die Bezahlung der Steuern sammt Mahngebühren und Kosten, so ist dem Debiten vom Gerichte eine desfallige Bescheinigung auszustellen, gegen deren Abgabe ihm die abgepfändeten Mobilien von dem Amtsrichter wieder auszuhandigen sind.

§. 4.

Die Gerichtsbehörden sind dafür verantwortlich, daß das Exekutionsverfahren nicht verzögert wird. Sie haben die eingehobenen Steuerbeträge und die Gebühren für die der Exekution vorausgegangene Einmahnung sammt einem Exemplare des Restverzeichnisses an die Bezirkssteuereinnahme abzugeben.

§. 5.

Sollte das den Justizämtern zugetheilte Diensterpersonal zur Bewältigung der Exekutionsgeschäfte nicht hinreichen, so ist das Fürstliche Ministerium ermächtigt, denselben auf Antrag die zeitweilige Annahme von Pölsdienern zu gestatten.

§. 6.

Die Exekutoren müssen mit Instruktion versehen und eidlich verpflichtet sein, bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen schriftlichen Auftrag mit sich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

§. 7.

Am Jahreschlusse haben die Bezirkssteuereinnahmen die sämmtlichen unerledigten Beträge, dasern deren Erhebung und Ablieferung bis dahin der Justizbehörde nicht möglich gewesen ist, aus den von den Justizämtern an sie zurückgelangten Restverzeich-